

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 5/2025

22. April 2025

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Verdolung des Moosbachs inkl. bauzeitlicher Bachumlegung im Bereich der Bahnhofstraße in Lindenberg i. Allgäu	1
Öffentliche Zustellungen gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)	2 - 4
Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lindau (Bodensee)	4 - 10
Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Rothach für das Haushaltsjahr 2025	11
Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaftsamt Kempten (Allgäu) zur Haushaltssatzung 2025 und Änderung der Verbandsatzung	12

Vollzug der Wassergesetze;

Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Verdolung des Moosbachs inkl. bauzeitlicher Bachumlegung im Bereich der Bahnhofstraße in Lindenberg i. Allgäu durch die Stadt Lindenberg i. Allgäu

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) stellt hiermit fest, dass für die Ersatzneubau der Verdolung des Moosbachs inkl. bauzeitlicher Bachumlegung im Bereich der Bahnhofstraße in Lindenberg i. Allgäu, nach den Planunterlagen der Konstruktionsgruppe Bauen AG, Kempten, vom 25. März 2025, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz –UVPG-).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

88131 Lindau (Bodensee), den 08.04.2025

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Erik Jahn

Bauen, Umwelt und Mobilität

EAPI 6401



Kommunikationszeiten:

Busverbindung:

Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 - Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 15 VwZVG öffentlich zugestellt:

Der Bescheid nebst Kostenrechnung des Landratsamtes Lindau (B) zum Vollzug des Kreislaufwirtschaftsrechts (KrWG) und der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) vom 06.03.2025, Aktenzeichen 31-1762-14/25

an

Firma J & D Sàrl

letzte bekannte Anschrift: Rue du Collège 1, 1530 Payerne (CH), Schweiz.

Die Zustellung des Bescheids nebst Kostenrechnung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid nebst Kostenrechnung können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 318 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. +49 8382 270 – 323) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Der Bescheid nebst Kostenrechnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (Artikel 15 Absatz 2 Satz 6 VwZVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile drohen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 03.04.2025
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Melanie Koehler, Fachbereich 31, Bauen und Umwelt
EAPI 1762

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 15 VwZVG öffentlich zugestellt:

Der Bescheid nebst Kostenrechnung des Landratsamtes Lindau (B) zum Vollzug des Kreislaufwirtschaftsrechts (KrWG) und der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) vom 14.04.2025, Aktenzeichen 31-1762-36/25 zum Altfahrzeug Volkswagen (VW) Lupo, Blau, Standort: Kemptener Straße 8, 88131 Lindau (B), Reutin

an
unbekannt
letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

Die Zustellung des Bescheids nebst Kostenrechnung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Empfänger/Halter/ Besitzer des o.g. Fahrzeuges unbekannt ist und eine Zustellung nicht möglich ist.

Der Bescheid und die Kostenrechnung können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 318 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. +49 8382 270 – 323) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Der Bescheid nebst Kostenrechnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (Artikel 15 Absatz 2 Satz 6 VwZVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile drohen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 14.04.2025
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Melanie Koehler, Fachbereich 31, Bauen und Umwelt
EAPI 1762

Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lindau (Bodensee)

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl I 2024 I Nr. 119) und des § 11 Nr. 1 Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 03.12.2024 (GVBL. S. 643) folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt in folgenden Teilgebieten des Landkreises Lindau (Bodensee):

a) Unterer Landkreis:

Stadt Lindau (Bodensee), Gemeinde Bodolz, Gemeinde Wasserburg (Bodensee), Gemeinde Nonnenhorn, Gemeinde Weißensberg, Gemeinde Sigmarszell, Gemeinde Hergensweiler

b) Oberer Landkreis:

Stadt Lindenberg i. Allgäu, Markt Scheidegg, Markt Weiler-Simmerberg, Markt Heimenkirch, Gemeinde Opfenbach, Gemeinde Hergatz, Gemeinde Röthenbach (Allgäu)

Diese Gebiete bilden jeweils das Pflichtfahrgebiet.

2. Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz in den unter Absatz 1 genannten Gebieten haben, werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem in jeder Taxe eingebauten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Abholort ist die Stelle, an der Fahrgäste aufgenommen werden.
4. Auftragsfahrt ist eine Fahrt ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
5. Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder aus verkehrsbedingten Gründen zum Stehen kommt. Der Wartezeitpreis wird bei Wartezeiten während der Ausführung des Beförderungsauftrages vom Fahrgast veranlasst, oder verkehrsbedingt bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit oder bei Rückfahrten derselben Fahrgäste bzw. nach Anfahrten berechnet.
6. Taxenstand ist jeder von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (insbesondere Zeichen 229) zugelassene Standplatz; dies gilt auch für nur zeitlich begrenzte Standplätze. Zusätzlich gelten die diesbezüglichen Festsetzungen des Landratsamtes Lindau (Bodensee) in der jeweiligen Genehmigung.

§ 3 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen wie folgt zusammen.

2. Die Kilometerpreise und Zielpreise werden in Einheiten von 0,20 € berechnet.

3. Tagtarif (in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr)

- a) Tarifstufe I (Anfahrt)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 142,86 m) 4,90 €

Kilometerpreis Anfahrt ab jeweiliger Stadtgrenze pro km 1,40€

(dies entspricht 0,20 € je 142,86 m)

Anfahrt im Stadtgebiet Lindau (Bodensee) und Lindenberg i. Allgäu frei

Anfahrt in restliches Pflichtfahrgebiet jeweils ab Stadtgrenze Tarifstufe I

b) Tarifstufe II (Zielfahrt)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 50,00 m) 4,90 €

Kilometerpreis

Für den 1. km (0,20 € je 50,00 m) 4,00 €

Für den 2. km (0,20 € je 62,50 m) 3,20 €

Ab dem 3. km (0,20 € je 76,92 m) 2,60 €

c) Tarifstufe III (Großraumtaxi)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 34,48 m) 4,90 €

Kilometerpreis

Für den 1. km (0,20 € je 34,48 m) 5,80 €

Für den 2. km (0,20 € je 40,00 m) 5,00 €

Ab dem 3. km (0,20 € je 66,67 m) 3,00 €

Der Auftraggeber ist vor Antritt der Fahrt ausdrücklich auf diesen erhöhten Tarif hinzuweisen. Für die Fahrt mit dem Großraumtaxi darf nur ab dem 5. Fahrgast oder, wenn der Auftraggeber ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt, die Tarifstufe III verlangt werden.

d) Zeitpreis

Für Wartezeiten werden 36,00 € je Stunde (dies entspricht 0,20 € je 20 Sekunden) angerechnet. Die Geschwindigkeiten, zu denen auf die Wartezeit umgeschaltet wird, betragen in den einzelnen Tarifen:

In Tarif I	25,71 km/h
In Tarif II bis 1. km	9 km/h
In Tarif II bis 2. km	11,25 km/h
In Tarif II ab 3. km	13,85 km/h
In Tarif III bis 1. km	6,21 km/h
In Tarif III bis 2. km	7,20 km/h
In Tarif III ab 3. km	12 km/h

4. Nachttarif (in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr)

a) Tarifstufe I (Anfahrt)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 142,86 m) 4,90 €

Kilometerpreis Anfahrt jeweils ab Stadtgrenze pro km 1,40 €

(dies entspricht 0,20 € je 142,86 m)

Anfahrt im Stadtgebiet Lindau (Bodensee) und Lindenberg i. Allgäu frei

Anfahrt in restliches Pflichtfahrgebiet jeweils ab Stadtgrenze Tarifstufe I

b) Tarifstufe II (Zielfahrt)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 47,62 m) 4,90 €

Kilometerpreis

Für den 1. km (0,20 € je 47,62 m) 4,20 €

Für den 2. km (0,20 € je 58,82 m) 3,40 €

Ab dem 3. km (0,20 € je 74,07 m) 2,70 €

c) Tarifstufe III (Großraumtaxi)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 36,36 m) 4,90 €

Kilometerpreis

Für den 1. km (0,20 € je 33,90 m) 5,90 €

Für den 2. km (0,20 € je 38,46 m) 5,20 €

Ab dem 3. km (0,20 € je 62,50 m) 3,20 €

Der Auftraggeber ist vor Antritt der Fahrt ausdrücklich auf diesen erhöhten Tarif hinzuweisen. Für die Fahrt mit dem Großraumtaxi darf nur ab dem 5. Fahrgast oder, wenn der Auftraggeber ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt die Tarifstufe III verlangt werden.

d) Zeitpreis

Für Wartezeiten werden 36 € je Stunde (dies entspricht 0,20 € je 20 Sekunden) angerechnet. Die Geschwindigkeiten, zu denen auf die Wartezeit umgeschaltet wird betragen in den einzelnen Tarifen:

In Tarif I	25,71 km/h
In Tarif II bis 1. km	8,75 km/h
In Tarif II bis 2. km	10,59 km/h
In Tarif II ab 3. km	13,33 km/h
In Tarif III bis 1. km	6,10 km/h
In Tarif III bis 2. km	6,92 km/h
in Tarif III ab 3. km	11,2 km/h

5. Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller innerhalb der Stadtgebiete Lindau (Bodensee) und Lindenberg i. Allgäu, die doppelte Grundgebühr zu entrichten. Außerhalb der Stadtgebiete muss der Besteller die doppelte Grundgebühr und die Anfahrtkosten entrichten.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

1. Bei Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

2. Für Nebenleistungen kann ein angemessenes zusätzliches Entgelt vereinbart werden.
3. Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich Gepäck bis in die Wohnung zu bringen bzw. dort abzuholen. Während der Dauer dieser Hilfstätigkeit darf der Taxameter im Wartezeitmodus laufen.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
2. Der Fahrpreisanzeiger ist mit Verständigung des Fahrgastes über das bereitstehende Taxi oder nach Erreichen des Bestellzeitpunktes einzuschalten.
3. Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrpreisanzeigers verantwortlich. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und das Entgelt nach den zurückgelegten Kilometern unter Beachtung des zutreffenden Tarifs und etwaiger Zuschläge zu berechnen.
4. Taxiunternehmer und -fahrer sind verpflichtet, Störungen eines schadhafte Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beseitigen. Die Störung und ihre Behebung ist unverzüglich dem Landratsamt Lindau (Bodensee) zu melden. Während der Störung darf mit dem schadhafte Fahrpreisanzeiger keine Personenbeförderung ausgeführt werden.

§ 6 Allgemeine Vorschriften

1. Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
2. Der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn der Fahrgast bestimmt etwas anderes oder ein Weg ist verkehrsbedingt preisgünstiger und wurde mit dem Fahrgast vereinbart.
3. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 i. V. m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gegenüber allen Fahrgästen gleichmäßig anzuwenden.
4. Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen eine Quittung auszuhändigen. Diese muss enthalten:

- a) das Beförderungsentgelt (aufgeschlüsselt nach Tarif und Zuschlag)
 - b) die Fahrtstrecke (ggf. Leerfahrt, Abholort, Fahrtziel)
 - c) Ordnungsnummer und amtl. Kennzeichen der Taxe
 - d) Name und Anschrift des Unternehmers und Name des Fahrers
 - e) Umsatzsteuer ID-Nummer
5. Der Taxifahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)).
 6. Im Pflichtfahrgebiet muss das Taxischild beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden; dies gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen an Taxenständen. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein (§ 39 BOKraft).
 7. Sondervereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Lindau (Bodensee) (§ 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG).
 8. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.
 9. Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden:
 - Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten.
 10. Ein Anspruch auf Durchführung einer Auftragsfahrt besteht nicht.

§ 7 Ordnung auf den Taxiplätzen

1. Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt werden, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können und der übrige Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht von einer anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi – sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestattet – sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder –funk erteilt werden. Die Fahrt ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege durchzuführen.
3. Auf den Standplätzen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Die Taxen dürfen auf den Standplätzen weder instand gesetzt noch gewaschen werden. Ebenso ist an Taxenstandplätzen

ruhestörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türeenschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und Nr. 4 sowie Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer oder Taxifahrer,

1. entgegen § 6 Nr. 8 dieser Verordnung der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
2. andere als die in den §§ 2 – 4 dieser Verordnung festgesetzten Entgelte und Zuschläge verlangt.
3. die Regelung über abweichende Fahrpreise nicht beachtet,
4. den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß betätigt,
5. bei Störungen des Fahrpreisanzeigers den Fahrgast nicht informiert, die Störung nicht unverzüglich beseitigt und diese nicht beim Landratsamt meldet oder mit schadhafte[n] Fahrpreisanzeiger Personbeförderung ausführt.
6. nicht geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt oder den Fahrpreisanzeiger nicht jederzeit lesbar anbringt oder nicht ausreichend beleuchtet,
7. entgegen § 6 Nr. 2 dieser Verordnung nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 6 Nr. 3 dieser Verordnung die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
9. entgegen § 6 Nr. 4 dieser Verordnung auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben aushändigt,
10. entgegen § 6 Nr. 5 dieser Verordnung eine Ausfertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder Fahrgästen auf Verlangen keine Einsicht gewährt,
11. entgegen § 47 Abs. 1 PBefG ein Taxi an nicht behördlich zugelassenen Stellen bereithält,
12. entgegen § 45 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG das Taxischild nicht beleuchtet oder bei Ausführung eines Fahrauftrages nicht ausschaltet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lindau (Bodensee) vom 01.07.2022 außer Kraft.

Lindau (Bodensee), 11.04.2025

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Elmar Stegmann, Landrat

EAPI 1450

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Rothach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Artikel 41 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Rothach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgelegt:

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit 5.106.900 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit 5.126.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 950.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 788.000 € festgesetzt.

§ 4

Umlagen zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft

Lindenberg im Allgäu, 15.04.2025

Abwasserverband Rothach

gez. Eric Ballerstedt

Verbandsvorsitzender

EAPI 941

Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaftsamt Kempten (Allgäu)

1. Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) vom 21. Januar 2025 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 4 vom 4. März 2025 (Seite 51) bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

2. Verbandssatzung

Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) vom 21. Januar 2025 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 4 vom 4. März 2025 (Seite 46) bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung liegt bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kempten, 03.04.2025

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

EAPI 941, 0280